



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 11

März 2022

Registernummer: 25412265365-88

EU-Instrumentarium zur Bekämpfung von Nachahmungen

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwältin Dr. Julia Blind

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M.

Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europarecht

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Marc André Gimmy

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Maximilian Müller

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, LL.M.

Rechtsanwältin Stefanie Schott

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Assessorin Jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die BRAK bedankt sich für die Möglichkeit, zur Initiative der Europäischen Kommission „EU-Instrumentarium zur Bekämpfung von Nachahmungen“ Stellung nehmen zu dürfen.

Stellungnahme

Die BRAK begrüßt, dass die Kommission erneut eine Initiative zur Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums ergreift. Wie sich aus Teil A der Aufforderung der Kommission und dem hier dargestellten politischen Kontext ergibt, ist der Schutz des geistigen Eigentums seit langem ein berechtigtes und prioritäres Anliegen der Kommission, die nicht zuletzt mit der aktuellen Initiative auf aktuelle Entwicklungen reagiert.

Es besteht kein Zweifel, dass Schutzrechtsverletzungen, sei es auf dem Gebiet des Markenrechts, des Designschutzes, des Urheberrechts oder des Patentrechts, ein immenses Schadenspotential begründen und nicht zuletzt das Vertrauen der Verbraucher in die Herkunft und die Qualität der Waren erschüttern.

Vor diesem Hintergrund sind Initiativen, die Wettbewerber und Verbraucher vor Produktpiraterie schützen, grundsätzlich zu begrüßen. So hat insbesondere die Richtlinie 2004/48/EG – Durchsetzungsrichtlinie – sowie die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu einer erheblichen Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums beigetragen.

Wenn die Kommission erwägt, das bereits bestehende rechtliche Instrumentarium weiterzuentwickeln, wird dies von der BRAK grundsätzlich begrüßt. Dessen ungeachtet sind jedoch aus Sicht der BRAK bei einer Weiterentwicklung der rechtlichen Instrumentarien zum Schutze des geistigen Eigentums folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Verwendung des Begriffs „Nachahmungen“

Die Kommission verwendet zur Bezeichnung der Initiative den Titel „EU-Instrumentarium zur Bekämpfung von Nachahmungen“.

Dies impliziert, dass Nachahmungen per se zu bekämpfen seien. Dies ist jedenfalls vor dem Hintergrund eines allgemeinen Rechtsverständnisses auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eine eher unglückliche Umschreibung des Sachverhalts, da nicht nur das deutsche Recht allgemein vom sogenannten „Grundsatz der Nachahmungsfreiheit“ ausgeht. Nachahmungen sind nicht per se verboten, sondern nur dann, wenn hierdurch in Schutzrechte Dritter, seien es Markenrechte, Urheberrechte, Designrechte oder technische Schutzrechte wie Patente, eingegriffen wird. Soweit kein Eingriff in geschützte Rechtspositionen Dritter vorliegt, werden Nachahmungen als unkritisch, wenn nicht sogar erwünscht betrachtet. Gewerbliche Schutzrechte sind Ausnahmetatbestände zum

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Grundsatz der Nachahmungsfreiheit. Die Nachahmungsfreiheit spielt im Wettbewerb eine bedeutende Rolle und dient nicht zuletzt der Allgemeinheit, in dem sie die Herstellung von Produkten durch eine Vielzahl von im Wettbewerb stehenden Herstellern ermöglicht, soweit die Nachahmung nicht rechtswidrig ist.

Der Begriff der „Nachahmung“ unterliegt insoweit in der deutschen Sprache einem anderen Verständnis als etwa der Begriff des „counterfeiting“ im englischen Sprachgebrauch, dem von vorneherein ein Verletzungscharakter im Sinne einer „Fälschung“ beigemessen wird.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, bei den weiteren Überlegungen von einer Initiative zur Bekämpfung von „rechtswidrigen Nachahmungen“ zu sprechen. Die Verwendung dieser Begrifflichkeit wäre vorzugswürdig, da durch sie auch Rechtswidrigkeitstatbestände aus dem Wettbewerbsrecht – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – erfasst würden.

2. Vielzahl möglicher Fallkonstellationen

Jede Weiterentwicklung der Instrumentarien zum Schutze vor Verletzungen gewerblicher Schutzrechte – wie auch die Anwendung bereits bestehender Instrumentarien wie etwa der Richtlinie 2004/48/EG – darf die Vielfalt der Sachverhalte, auf die dieses Instrumentarium anzuwenden ist, nicht unberücksichtigt lassen.

Unter den Schutz des geistigen Eigentums fallen Sachverhalte eindeutiger, „stumpfer“ Produktpiraterie, die es effizient zu bekämpfen gilt. Unter den Schutz des geistigen Eigentums fallen aber – insbesondere auf dem Gebiet der technischen Schutzrechte – auch die Fälle, in denen Unternehmen mit erheblichem Aufwand in Forschung und Entwicklung investieren und sich im Rahmen eines harten Innovationswettbewerbes im Einzelfall die Frage stellen, ob eine Neuentwicklung eines innovativen Unternehmens möglicherweise ein Schutzrecht – Patent/Gebrauchsmuster – eines Wettbewerbers verletzt. Eine Entscheidung dieser Frage setzt die Bewertung hochkomplexer, technischer Sachverhalte sowie schwieriger Rechtsfragen voraus (Bestimmung des Schutzbereichs eines Patents, Abgrenzung wortlautgemäßer Patentverletzung/Äquivalenzlehre etc.).

Der Vorwurf einer – möglicherweise auch strafrechtlich relevanten – Produktpiraterie lässt sich in derartigen Fällen in der Regel nicht rechtfertigen, gleichwohl unterliegt der Rechtsverletzer dem gleichen rechtlichen Regime wie ein vorsätzlicher Produktpirat (Unterlassung/Schadensersatz/Rückruf und Vernichtung patentverletzender Produkte). Die Rechtsfolgen können im Einzelfall unbillig sein – der deutsche Gesetzgeber hat dies zum Anlass genommen, im Rahmen des 2. Patentrechtsmodernisierungsgesetzes² auch den Unterlassungsanspruch jedenfalls für besondere Ausnahmefälle unter einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen, um unnötige Härten, die mit der Rechtsverfolgung verbunden sind, abzumildern.

Diese Initiative des deutschen Gesetzgebers ist beachtlich, weil sie ein erster, allerdings recht zaghafter Versuch ist, auf Rechtsfolgenseite zwischen verschiedenen Fallkonstellationen zu differenzieren. Diese Differenzierung ist geboten, da nicht jede Patentverletzung uneingeschränkt und undifferenziert mit einer maximal strengen Rechtsfolge belegt werden sollte.

Eine Differenzierung der Rechtsanwendung auf Rechtsfolgenseite ist nicht nur aus Gründen der Fairness unter Wettbewerbern im Innovationswettbewerb geschuldet, sondern dient auch der Bestimmung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Innovationswettbewerb. Staaten bzw. Staatengemeinschaften definieren mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für den

² Beschluss des Deutschen Bundestages v. 11.06.2021, BGBl. 2021 I 3490; Regierungsentwurf BT-Drs. 19/25821.

Innovationswettbewerb auch Standortvorteile/-nachteile für Innovationen. Zu den Standortvorteilen gehört – dies bedarf keiner weiteren Erläuterung – auch der effektive Schutz vor Schutzrechtsverletzungen. Die Rahmenbedingungen sollten aber nicht in einer Art und Weise ausgestaltet sein, dass undifferenziert jede technische Entwicklung, die sich möglicherweise erst in dritter Instanz als patentrechtsverletzend erweist, automatisch und zwingend dem gleichen Regime wie eine vorsätzliche Produktpiraterie unterworfen wird.

3. Schlussfolgerung

So richtig und so naheliegend eine Verschärfung des rechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen ist, so wichtig ist, zwischen den Fällen zu differenzieren, in denen eine weitere „Schärfung des Messers“ zum Schutze des Innovationswettbewerbes und der Verbraucher geboten ist, und den Fällen, in denen innovative Unternehmen durch die Rigidität des rechtlichen Rahmens für einen Innovationswettbewerb tendenziell abgeschreckt werden und die Entwicklung, vor allem aber die Produktion, sich vorzugsweise in den Territorien konzentrieren, in denen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Wettbewerber im Innovationswettbewerb weniger von einem Automatismus als von einer an Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit orientierten Prüfung der Rechtsfolgen geprägt sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BRAK grundsätzlich die angesprochene Initiative zur Stärkung der Rechte der Schutzrechtsinhaber, plädiert aber nachdrücklich dafür, Möglichkeiten der Differenzierung vorzusehen, um zu vermeiden, dass ein allzu rigides und nicht differenzierendes System innovative Unternehmen davon abhalten könnte, ihre Tätigkeiten in Europa weiterzuentwickeln.

* * *